S 9 Ar 265/95

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	20
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Berufsschutz Kraftfahrer Ausfahrertätigkeit Kundenbelieferung Nahverkehr Facharbeitlohngruppen Bewährungsaufstieg Bennenungspflicht Einelbehinderung Summierung von Leistungseinschränkungen
Leitsätze	1. Zum Berufsschutz als Kraftfahrer: Die langjährige Verrichtung von Ausfahrertätigkeiten (Kundenbelieferung) durch einen Versicherten, der lediglich den Führerschein der Klasse 3 besitzt und die nach § 2 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Berufskraftfahrer vorgeschriebene Ausbildung nicht durchlaufen hat, rechtfertigt auch dann nicht die Zubilligung des Berufsschutzes als Kraftfahrer, wenn der Versicherte zwar in eine Facharbeiterlohngruppe (hier nach dem Tarifvertrag für den Bayer. Groß- und Außenhandel) eingestuft ist, diese Einstufung aber ausschließlich auf einem Bewährungsaufstieg nach langjähriger Betriebszugehörigkeit beruht. 2. Keine Benennungspflicht für das Vorhandensein zustandsangemessener Arbeitsplätze, da der Zugang zum Arbeitsmarkt weder durch eine "gravierende Einzelbehinderung" noch durch die "Summierung einer Vielzahl krankheitsbedingter Leistungseinschränkungen" besonders

	erschwert ist. Zu den Kriterien solcher "außergewöhlichen (betriebsunüblichen) Arbeitsplatzanforderungen" im Lichte der neueren Rechtssprechung des 13. Senats des BSG (vgl. Urteile vom 19./20.08.1997 – 13 RJ 39/96 u.a. -).
Normenkette	SGB IV § 43 SGB IV § 44

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 Ar 265/95
Datum	08.08.1996

2. Instanz

Aktenzeichen	L 20 RJ 418/96
Datum	26.03.1998

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 8. August 1996 wird zurÃ¼ckgewiesen. II. AuÃ□ergerichtlichhe Kosten sind nicht zu erstatten. III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die GewÃ¤hrung von Versichertenrente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit.

Der am â□¦1938 geborene KlÃ¤ger hat keine Berufsausbildung durchlaufen. Nach seinen Angaben hat er von 1952 bis 1964 verschiedene ungelernte BerufstÃ¤tigkeiten verrichtet. Von 1965 bis 1993 war er als Kraftfahrer und Lagerarbeiter bei der Firma â□¦ GmbH in Marktredwitz versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt. Laut Auskunft dieser Firma vom 29.05.1996 hat es sich bei den vom KlÃ¤ger verrichteten Arbeiten nicht um solche gehandelt, die Ã¼blicherweise von Berufskraftfahrern mit AbschluÃ□prÃ¼fung durchgefÃ¼hrt werden. Der KlÃ¤ger war mit dem Ausliefern von Waren an Kunden beschÃ¤ftigt, daneben wurde er teilweise zu Lagerarbeiten herangezogen. Die tarifliche Einstufung des KlÃ¤gers habe der eines Facharbeiters entsprochen.

Am 22.06.1994 beantragte der KlÃ¤ger die GewÃ¤hrung von Versichertenrente unter Vorlage eines Attestes des OrthopÃ¤den Dr â□¦ Die Beklagte lieÃ□ ihn durch den Chirurgen Dr â□¦ untersuchen, der in seinem Gutachten vom 30.11.1994 den KlÃ¤ger fÃ¼r fÃ¤hig erachtete, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt leichte TÃ¤tigkeiten im Wechselrhythmus vollschichtig auszuÃ¼ben. Bei der Arbeit sollte kein besonderer Zeitdruck auftreten, ferner keine Ã¼berwiegend einseitige

KÃ¶rperhaltung und kein hÃ¤ufiges BÃ¼cken verlangt werden; auÃerdem sollte der KlÃ¤ger vor WitterungseinflÃ¼ssen oder LÃ¤rm weitgehend geschÃ¼tzt sein. FÃ¼r seine letzte BerufstÃ¤tigkeit als LKW-Fahrer mit Be- und EntladetÃ¤tigkeit sei er nicht mehr einsetzbar.

Die Beklagte lehnte den Rentenantrag mit Bescheid vom 02.01.1995 ab: Der KlÃ¤ger sei noch in der Lage, leichte Arbeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes vollschichtig zu verrichten; mit diesem LeistungsvermÃ¶gen sei er weder berufs- noch erwerbsunfÃ¤hig.

Dagegen legte der KlÃ¤ger am 31.01.1995 Widerspruch ein und lieÃ durch seinen BevollmÃ¤chtigten vorbringen, er leide insbesondere unter massiven WirbelsÃ¤ulenschÃ¤den, einem Zustand nach Nukleotomie, unter Lumboischialgie, ferner Taubheit links, SchwerhÃ¶rigkeit rechts und Coxarthrose beidseits. Die letzte KurmaÃnahme vom 12.01. bis 23.02.1994 in der Klinik Bavaria in Schaufling habe keine nachhaltige Besserung seiner Beschwerden erbracht. Er habe seitdem noch zwei Arbeitsversuche bei seinem bisherigen Arbeitgeber unternommen, aber trotz verkÃ¼rzter Arbeitszeit (4 Stunden pro Tag) selbst leichte LagereitÃ¤tigkeiten ohne kÃ¶rperliche Belastung nicht verrichten kÃ¶nnen. Eine vollschichtige ErwerbstÃ¤tigkeit auf Dauer und in RegelmÃ¤Ãigkeit kÃ¶nne er keinesfalls mehr durchfÃ¼hren. Zur weiteren BegrÃ¼ndung des Rechtsbehelfs verwies der KlÃ¤ger auf ein (seinem Widerspruchsschreiben beigefÃ¼gtes) sozialmedizinisches Gutachten des Dr â¦ vom 05.05.1994. Die Beklagte wies den Widerspruch mit Bescheid vom 18.04.1995 zurÃ¼ck: Den derzeitigen gesundheitlichen EinbuÃen des KlÃ¤gers sei mit der Begrenzung auf leichte Arbeiten unter Beachtung weiterer FunktionseinschrÃ¤nkungen hinreichend Rechnung getragen. Auch wenn der KlÃ¤ger seinen Beruf als Kraftfahrer nicht mehr ausÃ¼ben kÃ¶nne, sei er nicht berufsunfÃ¤hig. Nach Auskunft des Arbeitgebers habe er keine Facharbeit, sondern AnlerntÃ¤tigkeiten verrichtet. Als angelernter Arbeiter sei er auf alle TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes â ausgenommen solche einfachster Art â verweisbar. Als geeignete Berufe kÃ¤men fÃ¼r ihn die TÃ¤tigkeiten eines Montierers, Sortierers, Etikettierers oder Stanzers in Betracht.

Gegen diese Entscheidung hat der KlÃ¤ger am 09.05.1995 Klage zum Sozialgericht Bayreuth erhoben und im wesentlichen sein Vorbringen im Widerspruchsverfahren wiederholt. Das Sozialgericht hat Ã¼ber den KlÃ¤ger Befundberichte des OrthopÃ¤den Dr â¦ und des Allgemeinarztes Dr â¦ eingeholt und die KrankenblÃ¤tter der Klinik Hohe Warte in Bayreuth zum Verfahren beigenommen. Ferner hat es die bereits erwÃ¤hnte Auskunft der Firma â¦ vom 29.05.1996 eingeholt. Der zum gerichtlichen SachverstÃ¤ndigen ernannte OrthopÃ¤de Prof.Dr â¦ hat den KlÃ¤ger vor dem Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung am 08.08.1996 untersucht und in seinem Gutachten vom selben Tage folgende GesundheitsstÃ¶rungen festgestellt: 1. Behinderte BeugefÃ¤higkeit des unteren WirbelsÃ¤ulen-Abschnittes nach Bandscheibenoperation L4/L5 bei Seitbiegung des unteren WirbelsÃ¤ulen-Abschnittes mit L4/L5/S1-Syndrom. 2. Endgradig behinderte Hebebewegung des rechten FuÃes und des FuÃrandes und endgradig behinderte Zehenstreckung als Restfolgen nach Bandscheiben-Operation. 3. Endgradige BewegungseinschrÃ¤nkung im rechten HÃ¼ftgelenk. 4. VerschleiÃzeichen an den

WirbelkÃ¶rpern der BrustwirbelsÃ¤ule. 5. SchwerhÃ¶rigkeit beidseits. 6. Leistenbruch links. 7. Computertomographisch nachgewiesene Narbenbildung im ehemaligen Operationsgebiet an der LendenwirbelsÃ¤ule und BandscheibenvorwÃ¶lbungen bei L2 bis L4. Trotz dieser StÃ¶rungen seien dem KlÃ¤ger unter den Ã¼blichen Bedingungen eines ArbeitsverhÃ¤ltnisses noch leichte Arbeiten im Wechselrhythmus vollschichtig zuzumuten mit der EinschrÃ¤nkung, daÃ Heben und Tragen schwererer Lasten sowie hÃ¤ufiges BÃ¼cken und Zwangshaltungen vermieden werden mÃ¼Ãten. Auch Arbeiten unter Einwirkung von KÃ¤lte, NÃ¤sse und Zugluft sollten unterbleiben, desgleichen TÃ¤tigkeiten unter Zeitdruck oder in Nacht- und Wechselschicht.

Mit Urteil vom 08.08.1996 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Es hat ausgefÃ¼hrt, als "Hauptberuf" sei der des Berufskraftfahrers anzunehmen, da der KlÃ¤ger â bei entsprechender tariflichen Einstufung â langjÃ¤hrig in diesem Beruf gearbeitet habe. Auch wenn er danach Berufsschutz wie ein Facharbeiter genieÃe, verfÃ¼ge er gleichwohl noch Ã¼ber ein LeistungsvermÃ¶gen, das TÃ¤tigkeiten als Lagerverwalter, Ersatzteillagerist, VerkÃ¤ufer fÃ¼r AutozubehÃ¶r sowie als Werkzeug- oder Materialausgeber mit gewissen gesundheitlichen EinschrÃ¤nkungen ermÃ¶gliche. Die genannten TÃ¤tigkeiten kÃ¶nne der KlÃ¤ger auch vollschichtig verrichten.

Dagegen richtet sich die am 18.09.1996 beim Bayer. Landessozialgericht eingegangene Berufung des KlÃ¤gers. Dieser macht unverÃ¤ndert den Anspruch auf Rente wegen Erwerbs- bzw. BerufsunfÃ¤higkeit geltend, da er im Gegensatz zu dem vom Sozialgericht angehÃ¶rten SachverstÃ¤ndigen nach wie vor der Auffassung sei, daÃ er weder leichte TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes noch die genannten VerweisungstÃ¤tigkeiten vollschichtig ausÃ¼ben kÃ¶nne. Zur BestÃ¤tigung seiner Auffassung hat der KlÃ¤ger einen Arztbrief des OrthopÃ¤den Dr â¦ vom 11.10.1996 vorgelegt, in dem aktuelle RÃ¶ntgenbefunde der gesamten WirbelsÃ¤ule (HWS, BWS, LWS) beschrieben sind. Die Beklagte hat einen Versicherungsverlauf des KlÃ¤gers Ã¼bersandt und ausgefÃ¼hrt, der KlÃ¤ger sei â abweichend von der Beurteilung des Sozialgerichts â lediglich der Gruppe angelernter Arbeitnehmer zuzuordnen und demnach auf alle TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes zu verweisen. BerufsunfÃ¤higkeit lÃ¤ge beim KlÃ¤ger aber selbst bei Anerkennung des Berufsschutzes als Facharbeiter nicht vor, da aus medizinischer Sicht noch die im Urteil des Sozialgerichts genannten VerweisungstÃ¤tigkeiten verrichtet werden kÃ¶nnten. Der KlÃ¤ger hat mitgeteilt, daÃ er bis 06.04.1997 Krankengeld bezogen hat. Derzeit bezieht er Arbeitslosenhilfe in HÃ¶he von 1.238,70 DM monatlich. Der Senat hat Befundberichte Ã¼ber den KlÃ¤ger angefordert von der AllgemeinÃ¤rztin â¦ und dem OrthopÃ¤den Dr â¦ Frau â¦ hat ausgefÃ¼hrt, daÃ die Beschwerden des KlÃ¤gers seit Juli 1996 (Beginn ihrer hausÃ¤rztlichen Betreuung nach Ãbernahme der Praxis von Dr â¦) gleichgeblieben seien. Bei Dr â¦ hatte sich der KlÃ¤ger nur einmalig vorgestellt.

Der Senat hat den OrthopÃ¤den Dr â¦ zum Ã¤rztlichen SachverstÃ¤ndigen ernannt. Dieser hat in seinem Gutachten vom 29.12.1997 folgende GesundheitsstÃ¶rungen des KlÃ¤gers beschrieben: 1. Leichte

FunktionseinschrÃ¤nkung der HalswirbelsÃ¤ule bei Bandscheibendegeneration C5/C7, klinisch kein Anhalt fÃ¼r cervikalspinale WurzellÃ¤sion, 2. FunktionseinschrÃ¤nkung der Brust- und LendenwirbelsÃ¤ule bei leichter Kyphoskoliose und Zustand nach Bandscheibenoperation L4/L5 mit InstabilitÃ¤t in diesem Segment (Beweglichkeit der WirbelsÃ¤ule in allen Ebenen mittelgradig eingeschrÃ¤nkt â insbesondere bei VorwÃ¤rtsneigung), 3. endgradige Beugebehinderung rechte HÃ¼fte bei beginnender HÃ¼ftarthrose und Coxa vara beidseits, Chondropathia patellae (Kniescheibenknorpelschaden) beidseits mit endgradig eingeschrÃ¤nkter Hocke, 4. eingeschrÃ¤nktes HÃ¶rvermÃ¶gen beidseits (SchwerhÃ¶rigkeit beidseits, rechts stÃ¤rker als links), 5. Rezidiv-Leistenbruch rechts bei Zustand nach Operation, Zustand nach laparoskopischer Hernioplastik links.

Dem KlÃ¤ger seien noch leichte Arbeiten kontinuierlich zumutbar, unter rÃ¼ckenschonender Technik gelegentlich auch mittelschwere Arbeiten (jedoch nur kurzfristig); was die KÃ¶rper- und GliedmaÃenbewegung betreffe, sollte eine TÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt werden, die abwechselnd im Sitzen, Stehen und Gehen durchgefÃ¼hrt werden kann. Pro Arbeitsschicht sollte der Anteil der sitzenden TÃ¤tigkeit nicht mehr als 50 % betragen. TÃ¤tigkeiten mit hÃ¤ufigem BÃ¼cken sowie Heben und Tragen schwerer Lasten seien zu vermeiden. TÃ¤tigkeiten im Knien und in Hockstellung seien nur eingeschrÃ¤nkt zumutbar; Hand- und Fingergeschicklichkeit bestehe.

Aufgrund des eingeschrÃ¤nkten HÃ¶rvermÃ¶gens beidseits seien keine Arbeiten mÃ¶glich, bei denen es zu einer erhÃ¶hten BelastungsgefÃ¤hrdung komme. Was die UmwelteinflÃ¼sse betreffe, mÃ¼sse die Einwirkung von NÃ¤sse, Hitze, KÃ¤lte und Zugluft am Arbeitsplatz vermieden werden; zu empfehlen seien deshalb TÃ¤tigkeiten in geschlossenen und gut temperierten RÃ¤umen. Hinsichtlich der BewÃ¤ltigung beruflicher StreÃsituationen sei der KlÃ¤ger nur eingeschrÃ¤nkt belastbar; aus diesem Grunde sollten ihm keine Akkordarbeiten Ã¼bertragen werden. Unter Beachtung dieser Voraussetzungen sei dem KlÃ¤ger noch eine vollschichtige ErwerbstÃ¤tigkeit zumutbar. OrtsÃ¼bliche FuÃwege kÃ¶nne er bei jedem Wetter zurÃ¼cklegen. Besondere Pausenregelungen seien nicht erforderlich. Umgangssprache werde vom KlÃ¤ger verstanden.

Der KlÃ¤ger hat ausgefÃ¼hrt, die Summierung der von Dr â¦ genannten LeistungseinschrÃ¤nkungen lasse darauf schlieÃen, daÃ der allgemeine Arbeitsmarkt allein aus gesundheitlichen GrÃ¼nden verschlossen sei. Seine Beschwerden im Leistenbereich und auch im rechten Kniegelenk hÃ¤tten sich nach der Begutachtung vom 03.09.1997 weiter verschlechtert, was durch die Atteste des OrthopÃ¤den Dr â¦ und der AllgemeinÃ¤rztin â¦ vom 28.01. bzw. 11.02.1998 bestÃ¤tigt werde. Auch das Arbeitsamt Hof vertrete die Meinung, seine LeistungsfÃ¤higkeit sei soweit gemindert, daÃ er unter betriebsÃ¼blichen Bedingungen nicht mehr vollschichtig arbeiten kÃ¶nne.

Auch in Kenntnis des von Dr â¦ erstatteten Gutachtens und der vom Arbeitsamt Hof Ã¼bersandten Ã¤rztlichen Unterlagen vertritt die Beklagte weiterhin die Auffassung, der KlÃ¤ger kÃ¶nne noch in Vollschicht erwerbstÃ¤tig sein.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 08.08.1996 sowie den Bescheid der Beklagten vom 02.01.1995 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 18.04.1995 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit, hilfsweise wegen BerufsunfÃ¤higkeit ab dem frÃ¼hestmÃ¶glichen Zeitpunkt zu gewÃ¤hren.

Hilfsweise beantragt er die Einholung eines berufskundlichen Gutachtens zur Frage seiner EinsatzfÃ¤higkeit in TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung des KlÃ¤gers zurÃ¼ckzuweisen.

Dem Senat haben neben der Verwaltungsakte der Beklagten und der ProzeÃakte des Sozialgerichts Bayreuth die Leistungsakte des Arbeitsamtes Hof und die Schwerbehinderten-Akte des Versorgungsamtes Bayreuth vorgelegen (GdB nach dem Schwerbehinderten-Gesetz = 40, Bescheid vom 18.02.1994). Zur ErgÃ¤nzung des Tatbestandes wird auf den gesamten Akteninhalt Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung des KlÃ¤gers ist form- und fristgerecht eingelegt (Â§Â§ 143, 151 Sozialgerichtsgesetz â SGG -) und auch im Ã¼brigen zulÃ¤ssig.

Das Rechtsmittel des KlÃ¤gers erweist sich als nicht begrÃ¼ndet.

Im Ergebnis zutreffend hat das Sozialgericht entschieden, daÃ dem KlÃ¤ger weder Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit gem. Â§ 44 Abs. 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) noch wegen BerufsunfÃ¤higkeit gem. Â§ 43 Abs. 2 SGB VI zusteht. Zur Ãberzeugung des Senats kann der KlÃ¤ger noch einer zumutbaren ErwerbstÃ¤tigkeit zu den Ã¼blichen Bedingungen des Arbeitsmarktes in Vollschicht nachgehen. Nach den Ã¼berzeugenden AusfÃ¼hrungen des Ã¤rztlichen SachverstÃ¤ndigen Dr â¦ ist der KlÃ¤ger wie bisher auch weiterhin in der Lage, leichte Arbeiten kontinuierlich, d.h. im Rahmen einer regelmÃ¤Ãigen Arbeitszeit von tÃ¤glich 8 Stunden, und mittelschwere Arbeiten kurzzeitig unter Beachtung gewisser, einem betriebsÃ¼blichen Arbeitseinsatz nicht entgegenstehender EinschrÃ¤nkungen zu verrichten. Was die KÃ¶rperhaltung und Bewegung betrifft, sollten nach MÃ¶glichkeit TÃ¤tigkeiten ausgeÃ¼bt werden, die einen Wechsel der Arbeitsposition zwischen Sitzen, Stehen und Gehen zulassen, wobei der Anteil der sitzenden TÃ¤tigkeit pro Arbeitsschicht nicht mehr als 50 % betragen sollte. Arbeiten mit hÃ¤ufigem BÃ¼cken sowie Heben und Tragen schwerer und mittelschwerer Lasten sollen vermieden werden; kniende TÃ¤tigkeiten und solche in Hockstellung sind, soweit sie im Verlauf eines Arbeitstages gelegentlich notwendig werden, nicht ausgeschlossen, insgesamt aber nur eingeschrÃ¤nkt mÃ¶glich. Die Hand- und Fingergeschicklichkeit ist erhalten. Aufgrund seines eingeschrÃ¤nkten HÃ¶rvermÃ¶gens sind dem KlÃ¤ger keine Arbeiten zumutbar, bei denen es zu einer

erhÃ¶hten BelastungsgefÃ¤hrdung kommt (z.B. durch GerÃ¤usche und LÃ¤rm je nach StÃ¤rke, Dauer und HÃ¤ufigkeit); auÃerdem sind Arbeitsbereiche zu vermeiden, bei denen im Rahmen des Unfallschutzes akustische Warnsignale Ã¼blich sind. Ansonsten kommt der verminderten HÃ¶rfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers fÃ¼r seine Verwendbarkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt keine gesteigerte Bedeutung zu. Nach den fachÃ¼bergreifenden Feststellungen des orthopÃ¤dischen SachverstÃ¤ndigen Dr â¦ war der KlÃ¤ger in der Untersuchungssituation (offenbar ohne erwÃ¤hnenswerte Vorbehalte) in der Lage, normallaute Umgangssprache zu verstehen. Davon konnte sich auch der Senat in der mÃ¼ndlichen Verhandlung Ã¼berzeugen, da der KlÃ¤ger trotz der erschwerten VerstÃ¤ndigungsmÃ¶glichkeiten in dem weitrÃ¤umigen Sitzungssaal keine grÃ¶Ãeren Schwierigkeiten hatte, der mÃ¼ndlichen Verhandlung zu folgen. Damit scheidet der KlÃ¤ger (neben den Konsequenzen, die aus den von Dr â¦ formulierten arbeitsmedizinischen Vorbehalten zu ziehen sind) zwar fÃ¼r TÃ¤tigkeiten aus, die gutes HÃ¶rvermÃ¶gen voraussetzen; bei der Vielzahl von TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes, insbesondere solchen, bei denen die sprachliche Kommunikation eine untergeordnete Rolle spielt, wird er dagegen durch die festgestellte HÃ¶rminderung nicht oder nur geringfÃ¼gig behindert. Hinsichtlich der Arbeitsumwelteinflüsse sollten Einwirkungen von NÃ¤sse, Hitze, KÃ¤lte und Zugluft vermieden werden, weshalb sich TÃ¤tigkeiten in geschlossenen, temperierten RÃ¤umen empfehlen. Unter Beachtung dieser Erfordernisse ist dem KlÃ¤ger nach Auffassung des Ã¤rztlichen SachverstÃ¤ndigen und auch zur Ãberzeugung des Senats noch eine vollschichtige ErwerbstÃ¤tigkeit zumutbar. Der KlÃ¤ger kann auch ortsÃ¼bliche FuÃwege bei jedem Wetter zum Arbeitsplatz oder zu den Haltestellen Ã¶ffentlicher Verkehrsmittel zurÃ¼cklegen.

Auf der Grundlage dieser Leistungsbeurteilung kÃ¶nnte sich die Notwendigkeit zum Nachweis einer zustandsangemessenen (regelmÃ¤Ãig tariflich erfaÃten) TÃ¤tigkeit nur bei auÃergewÃ¶hnlichen (betriebsunÃ¼blichen) Arbeitsplatzanforderungen ergeben (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nrn. 75, 117, 176; SozR 3-2200 Â§ 1247 Nr. 8). Abgesehen davon, daÃ der Senat den KlÃ¤ger noch fÃ¼r fÃ¤hig und geeignet hÃ¤lt, beispielsweise TÃ¤tigkeiten als Sortierer und Verpacker leichterer GegenstÃ¤nde, als ElektroprÃ¼fer (einfache FunktionsprÃ¼fungen an elektrischen Teilen), GerÃ¤tezusammensetzer (die GerÃ¤te werden entweder von Hand oder mit Hilfe kleinerer maschineller Werkzeuge â z.B. Elektroschrauber â zusammengesetzt) oder TÃ¤tigkeiten in der "Sicht- und Lehrenkontrolle" an einfachen Teilen (Tarifbeispiel Nr. 14 zu Â§ 15 des Manteltarifvertrags fÃ¼r die gewerblichen Arbeitnehmer der Bayer. Metallindustrie) vollschichtig auszuÃ¼ben, ist vorliegend eine derartige Benennungspflicht unter keinem Blickwinkel gegeben. Denn bei den von Dr â¦ zusammenfassend bezeichneten Einsatzbedingungen, die zum Schutz des KlÃ¤gers vor unzumutbaren Belastungen am Arbeitsplatz eingehalten werden mÃ¼ssen, handelt es sich zur Ãberzeugung des Senats nicht um EinschrÃ¤nkungen, die entweder als "gravierende Einzelbehindertung" (z.B. Einarmigkeit oder einseitige Erblindung bei zusÃ¤tzlicher FunktionsstÃ¶rung des anderen Auges) oder durch auÃergewÃ¶hnliche "Summierung einer Vielzahl krankheitsbedingter LeistungseinschrÃ¤nkungen" einen denkbaren Arbeitseinsatz auf so wenige Gelegenheiten reduzieren, daÃ diese wegen GeringfÃ¼gigkeit auÃer Betracht zu

bleiben hÃ¤tten. Ein Ausnahmetatbestand, der abweichend vom Regelfall auch bei vollschichtig ErwerbsfÃ¤higen die PrÃ¼fung erforderlich macht, ob ein Arbeitsplatz vermittelt werden kann, liegt beim KlÃ¤ger jedenfalls nicht vor. Solange er imstande ist, unter betriebsÃ¼blichen Bedingungen noch vollschichtig und regelmÃ¤Ã□ig Erwerbsarbeit zu leisten, besteht grundsÃ¤tzlich keine Pflicht der Verwaltung und Gerichte, konkrete ArbeitsplÃ¤tze oder VerweisungstÃ¤tigkeiten mit im einzelnen nachprÃ¼fbaren Belastungselementen zu benennen; vielmehr ist in solchen FÃ¤llen von einer ausreichenden Zahl von ArbeitsplÃ¤tzen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auszugehen (BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 90).

Die qualitativen LeistungseinschrÃ¤nkungen, wie sie von Dr â□¦ zusammenfassend nach Art und Schwere dargestellt wurden, sind auch nach der neueren Rechtsprechung des 13. Senats beim BSG (Urteile vom 19./20.08.1997 â□□ 13 RJ 39/96 u.a. -) nicht geeignet, den Kreis kÃ¶rperlich leichterer Arbeiten wesentlich einzuengen. Vielmehr ist in diesen Urteilen (die zudem an den GrundsÃ¤tzen gemessen werden mÃ¼ssen, wie sie der GroÃ□e Senat des BSG in seinem Beschluss vom 19.12.1996 â□□ SozR 3-2600 Â§ 44 Nr. 8 â□□ aufgestellt hat) ausgesprochen, daÃ□ zusÃ¤tzliche LeistungseinschrÃ¤nkungen vorliegen mÃ¼ssen, die deutlich Ã¼ber den Rahmen dessen hinausgehen, was durch den Begriff "leichte kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeiten" umschrieben wird. Diese Voraussetzung kÃ¶nnte dann erfÃ¼llt sein, wenn zusÃ¤tzlich z.B. hÃ¤ufige oder stÃ¤rkere Schwindelattacken (13 RJ 1/94), der dauernde Belastungsverlust eines Beines (13 RJ 73/93), eine gravierende HÃ¶rminderung (13 RJ 55/96), die Unzumutbarkeit "besonderer geistiger Beanspruchung" oder "erhÃ¶hter Verantwortung" (13 RJ 95/96) oder der AusschluÃ□ besonderer Anforderungen an die Fingerfertigkeit (13 RJ 71/93) vorlÃ¤gen. Ein solcher Fall, bei dem das RestleistungsvermÃ¶gen insgesamt gesehen in einem Grenzbereich liegt, der sich mit den bisherigen Kriterien nicht klar beurteilen lÃ¤Ã□t, ist vorliegend nicht gegeben. Darauf wurde bezÃ¼glich der EinschrÃ¤nkung des HÃ¶rvermÃ¶gens bereits hingewiesen. Eine gravierende Einzelbehinderung ergibt sich auch nicht aus der von Dr â□¦ unter arbeitsmedizinischen Aspekten ausgesprochenen Empfehlung, daÃ□ dem KlÃ¤ger im Arbeitseinsatz die MÃ¶glichkeit wechselnder KÃ¶rperhaltung eingerÃ¤umt werden soll. DiesbezÃ¼glich geht der Senat davon aus, daÃ□ an einer Vielzahl von ArbeitsplÃ¤tzen, die regelmÃ¤Ã□ig durch eine sitzende Arbeitshaltung geprÃ¤gt sind, die MÃ¶glichkeit besteht, einen grÃ¶Ã□eren Teil der anfallenden Arbeitsverrichtungen im Stehen auszufÃ¼hren und â□□ in den Arbeitsablauf eingebunden â□□ immer wieder kÃ¼rzere Wegstrecken zurÃ¼ckzulegen.

Zutreffend hat das Sozialgericht auch den â□□ hilfsweise zu prÃ¼fenden â□□ Anspruch auf Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit verneint. Innerhalb der Beitragsleistung zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung ist fÃ¼r die versicherungsrechtliche Beurteilung der Verweisbarkeit regelmÃ¤Ã□ig auf die zuletzt nicht nur vorÃ¼bergehend ausgeÃ¼bte BeschÃ¤ftigung abzustellen. Aufgrund der abschlieÃ□enden sozialmedizinischen Leistungsbeurteilung durch Dr â□¦ geht auch der Senat (in Ã□bereinstimmung mit der Beklagten und dem Sozialgericht) davon aus, daÃ□ der KlÃ¤ger seine letzte BerufstÃ¤tigkeit als Kraftfahrer im Bereich der Kundenbelieferung nicht mehr verrichten kann und darÃ¼ber hinaus allgemein fÃ¼r einen beruflichen Einsatz als "Fahrer" nicht mehr

die gesundheitliche Eignung besitzt. Diese Feststellung ist jedoch nicht gleichbedeutend mit dem Vorliegen von BerufsunfÃ¤higkeit. Ob sie gegeben ist, hÃ¤ngt vielmehr davon ab, welche seinen KrÃ¤ften und FÃ¤higkeiten entsprechenden TÃ¤tigkeiten dem KlÃ¤ger â unter BerÃ¼cksichtigung der Dauer und des Umfangs seiner Ausbildung sowie seines bisherigen Berufs und besonderen Anforderungen seiner bisherigen BerufstÃ¤tigkeit â zugemutet werden kÃ¶nnen. Hiernach stehen die sog. VerweisungstÃ¤tigkeiten in einer Wechselbeziehung zum "bisherigen Beruf" (Hauptberuf). Von ihm aus bestimmt sich, welche VerweisungstÃ¤tigkeiten als zumutbar in Betracht kommen. Es muÃ deshalb zunÃ¤chst der Hauptberuf ermittelt und â da die Verweisbarkeit von seiner QualitÃ¤t abhÃ¤ngt â nach den vorgenannten Kriterien des Â§ 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI bewertet werden. Hierzu hat die Rechtsprechung des BSG ein â nicht starr anzuwendendes â Mehrstufenschema entwickelt, das die Arbeiterberufe u.a. in Gruppen mit Leitberufen "Facharbeiter, sonstiger Ausbildungsberuf und ungelernte Arbeiter" unterteilt (stÃ¤ndige Rechtsprechung des BSG). Innerhalb dieses Rahmens muÃ sich ein Versicherter grundsÃ¤tzlich auf die nÃ¤chst- niedrigere Gruppe verweisen lassen, soweit ihn die danach in Betracht kommenden TÃ¤tigkeiten weder hinsichtlich seines beruflichen KÃ¶nnens und Wissens noch bzgl. seiner gesundheitlichen KrÃ¤fte Ã¼berfordern (BSG in SozR Nr. 103 und SozR 2200 Nrn. 17, 21 je zu Â§ 1246 RVO).

Der vom Sozialgericht Bayreuth im angefochtenen Urteil vertretenen Auffassung, daÃ der KlÃ¤ger als Facharbeiter zu beurteilen ist, vermag sich der Senat allerdings nicht anzuschlieÃen. ZunÃ¤chst hat die Kammer im Zusammenhang mit der Frage des Berufsschutzes mit Recht auf den Umstand hingewiesen, daÃ der KlÃ¤ger den Aufgabenbereich eines Fahrers bei der Firma â¦ GmbH langjÃ¤hrig ausgeÃ¼bt hat. Dadurch mag er sich zwar eine gewisse Berufserfahrung als Kraftfahrer erworben haben; diese reicht jedoch nicht aus, ihn als qualifizierten Facharbeiter zu beurteilen oder einem solchen wenigstens gleichzustellen. Den Ausbildungsberuf eines "Kraftfahrers" hat der KlÃ¤ger nicht erlernt. Dieser Umstand allein schlieÃt die Zubilligung des Berufsschutzes nicht aus, wenn sich der KlÃ¤ger im Rahmen einer langjÃ¤hrigen TÃ¤tigkeit im Fachberuf die Kenntnisse und FÃ¤higkeiten angeeignet hat, die von einem Berufskraftfahrer regelmÃ¤Ãig erwartet werden. Auch diese Voraussetzung erfÃ¼llt der KlÃ¤ger nicht, da er wÃ¤hrend seiner gesamten BeschÃ¤ftigungszeit bei der Firma â¦ keine Arbeiten verrichtet hat, die sich mit der qualifizierten TÃ¤tigkeit eines Berufskraftfahrers decken. Dies hat der letzte Arbeitgeber des KlÃ¤gers sowohl gegenÃ¼ber der Beklagten als auch gegenÃ¼ber dem Sozialgericht bestÃ¤tigt. Der KlÃ¤ger hat bei der Firma â¦ keine Arbeiten verrichtet, die Ã¼blicherweise von Berufskraftfahrern mit AbschluÃprÃ¼fung geleistet werden. Seine TÃ¤tigkeiten beschrÃ¤nkten sich auf das Ausliefern von Waren an Kunden. Teilweise ist er auÃerhalb der Fahrzeiten zu Lagerarbeiten herangezogen worden. Entscheidend fÃ¼r die Frage der Facharbeiterqualifikation fÃ¤llt aber ins Gewicht, daÃ der KlÃ¤ger niemals im Besitz des FÃ¼hrerscheins der Klasse 2 gewesen ist. Er hat dementsprechend keine Kraftfahrzeuge mit einem zulÃ¤ssigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t bzw. mit mehr als drei Achsen gefÃ¼hrt. Sein beruflicher Aufgabenkreis entsprach damit dem gesamten GeprÃ¤ge nach im wesentlichen einer â ungelernten â AusfahrertÃ¤tigkeit im Nahverkehr. Eine gewisse Anlernzeit (um die

regelmÃ¤Ãigen Fahrtrouten und den Kundenstamm kennenzulernen) schlieÃt die Bewertung als ungelernte oder kurzfristig angelernte TÃ¤tigkeit nicht aus. Wenn der KlÃ¤ger dennoch in Anlehnung an den TarifabschluÃ 1994 des Landesverbandes des Bayer. GroÃ- und AuÃenhandels nach Lohngruppe 4 bezahlt worden ist, begrÃ¼ndet dies keinen Berufsschutz als Facharbeiter, denn die Entlohnung ist, wie der Arbeitgeber mitgeteilt hat, ausschlieÃlich auf einen BewÃ¤hrungsaufstieg aufgrund langjÃ¤hriger BetriebszugehÃ¶rigkeit zurÃ¼ckzufÃ¼hren. Im Ã¼brigen umfaÃt die Lohngruppe 4 des vorbezeichneten Tarifvertrags grundsÃ¤tzlich Arbeiten, die nach einer Anlernzeit mit langjÃ¤hriger praktischer TÃ¤tigkeit und mit umfangreichen Warenkenntnissen oder entsprechender PrÃ¼fung ausgeÃ¼bt werden, wÃ¤hrend erst die Lohngruppen 5 und 6 eine abgeschlossene Facharbeiterausbildung oder eine abgeschlossene Ausbildung als Handwerker voraussetzen. Dementsprechend ist der KlÃ¤ger nach dem Berufsgruppenschema des BSG lediglich dem unteren Bereich eines Arbeitnehmers mit einem "sonstigen Ausbildungsberuf" zuzuordnen. Als solcher ist er auf sÃ¤mtliche TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsfeldes verweisbar, soweit diese nicht einfachster Art oder von gÃ¤nzlich untergeordneter Bedeutung sind. Die Benennung einer konkreten BerufstÃ¤tigkeit ist dabei entbehrlich, wie bereits im Zusammenhang mit dem in erster Linie verfolgten Klageanspruch auf GewÃ¤hrung von Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit ausgefÃ¼hrt wurde. Deshalb wurde auch dem weiteren Hilfsantrag des KlÃ¤gers auf Einholung einer berufskundlichen Stellungnahme der Arbeitsverwaltung nicht stattzugeben.

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth ist zurÃ¼ckzuweisen.

AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten, Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde, die Revision gem. Â§ 160 SGG zuzulassen, sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 15.03.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024